

Gesellschaftsvertrag der „Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (SOEG mbH)“

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

„Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(SOEG mbH)“

(2) Sitz der Gesellschaft ist Zittau.

§ 2 Unternehmensgegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- die Durchführung von Schienenpersonen- und Güterverkehr, insbesondere von Schienenpersonennahverkehr im Nahverkehrsraum Oberlausitz-Niederschlesien,
- die Bewirtschaftung der Eisenbahninfrastruktur der Schmalspurbahn Zittau-Olbersdorf-Oybin/Bertsdorf-Jonsdorf als Eigentümer,
- die entgeltliche Bewirtschaftung von Eisenbahninfrastrukturen Dritter sowie
- die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen vorbehalten sind.

(2) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages weitere Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können, und sich dazu an anderen Unternehmen ähnlicher Art beteiligen sowie Bietergemeinschaften mit ihnen eingehen. Beteiligungen, an denen dem Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 96 Abs. 2, Halbsatz 1 SächsGemO die Mehrheit der Anteile zusteht, dürfen nur unterhalten werden, wenn Regelungen entsprechend § 96 Abs. 2 Nr. 1 und 2a bis 8 SächsGemO im Gesellschaftsvertrag vereinbart sind.

§ 3 Gesellschafter

(1) Weitere Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Fehlbeträge

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million Euro).

(2) Zur Erhöhung des Eigenkapitals können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung Nachschüsse eingefordert werden, wenn alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind.

Die Nachschüsse sind in der Höhe begrenzt und dürfen insgesamt nicht mehr als ein Viertel der Stammeinlagen betragen.

(3) Die Gesellschafter streben eine regelmäßige Bezuschussung durch Dritte an.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1994. Im übrigen ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann vom Aufsichtsrat Alleinvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Aufnahme von Darlehen über mehr als 50.000 Euro oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;
 - der Abschluss von Verträgen, durch welche die Gesellschaft länger als zwei Jahre gebunden wird oder die für die Gesellschaft höhere Verpflichtungen als 25.000 Euro jährlich begründen, sowie die Kündigung oder wesentliche Änderungen solcher Verträge: hiervon ausgenommen sind Dienst- und Arbeitsverträge sowie Wartungsverträge;
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Einräumung sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken;
 - der Erlass von Forderungen über 250 Euro im Einzelfall;
 - die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 10.000 Euro im Einzelfall;
 - die Gewährung von Darlehen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes;
 - die Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife;
 - wesentliche Fahrplanänderungen;
 - die Errichtung und der Widerruf von Handlungsvollmachten;
 - die Aufnahme oder Einstellung einzelner Geschäftszweige, Betriebsabteilungen und Tätigkeitsgebiete;
 - die Festlegung der Grundsätze für die Entlohnung der bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten einschließlich etwaiger Dynamisierungen, Versorgungsleistungen und sonstiger Zuwendungen;

- die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, und die Ausübung von Weisungsrechten gegenüber solchen Unternehmen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter haben über die ihnen gesetzlich zugewiesenen Fragen zu befinden, soweit diese nicht gemäß §§ 45, 46 GmbHG durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen sind.

Außer in den Fällen des § 48 Abs. (2) GmbH-Gesetz können Beschlüsse der Gesellschafter nur in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.

(2) Für folgende Entscheidungen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:

- die Errichtung und Übernahme von Unternehmen,
- die wesentliche Veränderung des Unternehmens; eine wesentliche Änderung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
 - der Unternehmensgegenstand oder -zweck geändert wird,
 - das Unternehmen wesentlich umstrukturiert oder erweitert wird (mehr als 20 % Erhöhung des Anlagevermögens),
 - die Rechtsform oder die Haftungsverhältnisse der Gesellschafter geändert werden;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- die Verfügung über Vermögen (z.B. Belastung oder Veräußerung von Unternehmenseigentum sowie Belastung oder Abtretung von Rechten des Unternehmens) und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind; eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Wert von 5 % der Bilanzsumme überschritten wird; und
- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

In diesen Fällen, mit Ausnahme des vierten Anstriches, bedarf die Gesellschafterversammlung einer vorherigen Entscheidung des Kreistages des Landkreises Görlitz, des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau und der Gemeinderäte der Gemeinden Olbersdorf, Oybin, Jonsdorf und Bertsdorf- Hörnitz.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Vorliegen des Aufsichtsratsbeschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses abzuhalten.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, auf die Einhaltung von Frist und Form schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der Gesellschafterversammlung zu verzichten.

(5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

- (6) Lässt sich ein Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten, so kann jeder andere Gesellschafter verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
- (7) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vertreter des Mehrheitsgesellschafters als Vorsitzendem geleitet. Im Verhinderungsfall obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden, der von den Mitgesellschaftern bestimmt wird. Ist auch dieser nicht anwesend, ist von den anwesenden Gesellschaftern ein Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. In der Ladung ist auf diese Regelung hinzuweisen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro gewähren eine Stimme.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von 2 Wochen nach deren Empfang schriftlich eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Für die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift gilt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb von 1 Monat nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Zur Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie zur Wahrnehmung der ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse wird ein Aufsichtsrat gebildet.

Der Aufsichtsrat entscheidet über:

- die Entlastung der Geschäftsführer,
- die Maßregelung zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten im gesamten Geschäftsbetrieb,
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- die Bestellung des Abschlussprüfers.

Im Übrigen obliegt dem Aufsichtsrat die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist. Er nimmt weiter die ihm in § 6 dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Befugnisse gegenüber der Geschäftsführung wahr.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 beschließenden und 2 beratenden Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind.
- (3) In den Aufsichtsrat werden entsandt:
 - fünf durch den Kreistag zu bestimmende Vertreter des Landkreises,
 - ein Vertreter der Großen Kreisstadt Zittau,
 - ein Vertreter der Gemeinde Olbersdorf,
 - ein Vertreter der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz,
 - ein Vertreter der Gemeinde Oybin,
 - ein Vertreter der Gemeinde Jonsdorf,
 - je ein Arbeitnehmervertreter, der hauptberuflich bei der Gesellschaft beschäftigt ist, sowie ein Vertreter des Interessenverbandes der Zittauer Schmalspurbahnen e. V., als beratende Mitglieder.

Die Mitglieder werden widerruflich bestellt. § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen bilden. Er kann zu seinen Sitzungen Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.
- (6) Die Einladung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Im übrigen gelten die Regelungen für die Einberufung der Gesellschafterversammlung entsprechend.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Abstimmung teilnehmen.
- (8) Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (9) An der Abstimmung kann sich nicht beteiligen, wer von der zu beschließenden Maßnahme selbst betroffen ist.
- (10) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) zu unterzeichnen ist.
- (11) Auf die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist § 8 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend anzuwenden, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Regelungen gem. § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 100 Abs. 1, 2 Nummer 2, § 105 Abs. 1, § 107, § 111 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 5, § 112, § 113 Abs. 1, § 114, § 116, § 170, § 171 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) gelten für die Tätigkeit des Aufsichtsrates entsprechend. Die Vorschriften des § 52 GmbHG und die darin enthaltenen Verweisungen auf das Aktiengesetz finden im übrigen auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

- (12) Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes (AktG) gelten entsprechend.

§ 9a Wahrung von Gesellschafterrechten

Sind mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder verschiedener Gesellschafter der Auffassung, dass ein Aufsichtsratsbeschluss die von ihnen vertretenen Gesellschafter in ihrem Recht auf angemessene Einflussnahme (§ 96 GemO, § 63 LandkrO) verletzt, so sind sie berechtigt, eine erneute Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu verlangen. In diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Verfahrensregelungen in einer Geschäftsordnung zu treffen.

§ 10 Planung, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für den Freistaat Sachsen in seiner jeweils geltenden Fassung ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
- (3) Die Abschlussprüfung wird im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundgesetz – HGrG) in seiner jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (4) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Gesellschafter nach §§ 103 und 108 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) werden in § 54 HGrG vorgesehene Befugnisse eingeräumt. Danach dürfen sich die genannten Behörden unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.
Die Gesellschafter sind berechtigt, die Geschäftsführung verpflichtet, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen.
- (5) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Gesellschafter wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern und den Rechtsaufsichtsbehörden unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 der SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere dann gegeben, wenn der Gesamtumfang des Wirtschaftsplans oder eines Jahres der Finanzplanung sich um mehr als 5% ändert oder ein Verlust zu erwarten ist.

§ 11 Verwendung des Jahresergebnisses

Fallen Ausschüttungsbeträge an, so kann mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, dass diese nicht bei den Gesellschaftern verbleiben, sondern sofort an die Ge-

sellschaft zu zahlen sind. Im übrigen gelten für die Ergebnisverwendung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Rücklagen und Rückstellungen.

§ 12 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung, Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.

§ 12a Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

- (1) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Beschluss der Gesellschafterversammlung miteinander vereinigt werden. Dasselbe gilt für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter.
- (2) Werden Gemeinden, die Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten, durch Gesetz oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zusammengeschlossen, so gilt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung als mit Wirkung zum Stichtag des Gemeindegemeinschaftenschlusses erteilt.

§ 13 Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des auf die Betriebsübernahme folgenden 15. vollen Kalenderjahres; das Recht der Gesellschafterversammlung, die Auflösung der Gesellschaft oder die Einstellung des Betriebes zu einem früheren Zeitpunkt zu beschließen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber den Mitgesellschaftern zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretung Beschluss zu fassen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben wird;
 - wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (4) Die Einziehung und die Abtretung kann nur von der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Errechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (5) Soweit in den Fällen einer Pfändung des Geschäftsanteils oder des Konkurses kraft zwingenden Rechts eine für den oder die Gläubiger günstigere Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit des für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlenden Entgelts eingreift, tritt diese an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelungen.
- (6) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig vom etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 15 Abfindung

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Nennbetrages der durch ihn bei der Gründung der Gesellschaft übernommenen und in bar erbrachten Stammeinlage. Der Betrag ist an Tag des Ausscheidens aus der Gesellschaft fällig.

§ 16 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird (salvatorische Klausel).
- (2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die dem Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter untereinander gebieten.